

Studienordnung

Bachelor und Master Kirchenmusik

Master Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel

Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienform, Studienbeginn, Umfang der Studiengänge, Studiengebühren
- § 5 Gliederung der Studiengänge
- § 6 Studieninhalte und Studienvermittlung
- § 7 Studienberatung
- § 8 Praktika im Bachelor-Studium Kirchenmusik
- § 9 Chordienste und liturgische Praxis
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen:

- I Regelungen für ein berufsbegleitendes Studium Bachelor und Master Kirchenmusik
- II Praktikumsbericht Mentor
- III Praktikumsbericht Student

§ 1 Allgemeines

Die Studienordnung für die Studiengänge Bachelor und Master Kirchenmusik sowie für die Masterstudiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) regelt auf der Grundlage der entsprechenden Studienablaufpläne, der Modulhandbücher und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie gibt den Studenten die Möglichkeit, im Rahmen der vorgeschriebenen Studienbestandteile das Studium eigenverantwortlich zu gestalten.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Bachelorstudium Kirchenmusik endet mit dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Bachelor of music“. Es soll die Studenten auf das

Tätigkeitsfeld des hauptamtlichen Kirchenmusikers vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, so dass sie zu selbständiger musikalisch-künstlerischer, pädagogischer und liturgisch-theologischer Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln im Dienste von Kirche und Gesellschaft befähigt werden.

- (2) Das Masterstudium Kirchenmusik endet mit dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Master of music“. Es soll die im Bachelor-Studium entwickelten künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Fähigkeiten der Studenten weiterentwickeln und sie zur Arbeit in einer kirchenmusikalischen Anstellung mit besonderem künstlerischem Profil befähigen.
- (3) Die Master-Studiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel enden mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of music“. Sie sollen die Studenten für die künstlerische und pädagogische Praxis in gehobener Stellung in Kirchengemeinden, Kunsthochschulen, Universitäten, Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen und freischaffender Tätigkeit qualifizieren.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudium Kirchenmusik ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 27 (2) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann gemäß der dort getroffenen Festlegungen auf den Nachweis der Hochschulreife verzichtet werden.
- (2) Bewerber für das Bachelorstudium Kirchenmusik sollten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von dieser Altersregelung abgesehen werden.
- (3) Bewerber für das Bachelorstudium Kirchenmusik haben bei der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung (vgl. Prüfungsordnung § 4) neben den üblichen Unterlagen auch ein pfarramtliches Zeugnis und ein phoniatisches Gutachten (HNO-Arzt) einzureichen.
- (4) Die besondere künstlerische Eignung für das Bachelorstudium wird in einer Aufnahmeprüfung festgestellt, deren Bedingungen in der Prüfungsordnung (§ 5 + Anhang I) festgeschrieben sind. In Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung ermöglicht die Hochschule auf Wunsch der Studenten einen Eignungstest.
- (5) Das Masterstudium Kirchenmusik versteht sich als ein konsekutiv vertiefender Studiengang. Die Voraussetzung für ein Masterstudium Kirchenmusik ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium Kirchenmusik bzw. ein abgeschlossenes Diplomstudium Kirchenmusik (B). Darüber hinaus wird die besondere künstlerische Eignung in einer Aufnahmeprüfung festgestellt, deren Bedingungen in der Prüfungsordnung (§ 5 + Anhang II) beschrieben werden. In Ausnahmefällen kann von der Aufnahmeprüfung abgesehen werden.
- (6) Voraussetzungen für die Studiengänge Master Chor- und Orchesterleitung, Master Künstlerisches Orgelspiel und Master Konzert- und Oratoriengesang ist ein abgeschlossenes Musik- oder Musikpädagogikstudium (Bachelor, Master, Diplom). Darüber hinaus wird die besondere künstlerische Eignung in einer Aufnahmeprüfung festgestellt, deren Bedingungen in der Prüfungsordnung (§ 5 + Anhang III) beschrieben werden. In Ausnahmefällen kann von der Aufnahmeprüfung abgesehen werden.

- (7) Studenten, die ein Bachelor- bzw. Diplomstudium Kirchenmusik (B) an der EHK Halle (Saale) abgelegt und dabei eine Gesamtnote von mindestens 2,0 („gut“) erreicht haben, kann auf Antrag die Aufnahmeprüfung zum Masterstudium Kirchenmusik erlassen werden.
- (8) Studenten, die ein Bachelor- bzw. Diplomstudium Kirchenmusik (B) an der EHK Halle (Saale) abgelegt haben, kann auf Antrag die Aufnahmeprüfung zu den Masterstudiengängen Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien- und Orgelgesang bzw. Künstlerisches Orgelspiel erlassen werden, wenn sie in dem jeweiligen Hauptfach im Bachelor- bzw. Diplomstudium (B) mindestens die Note 1,5 („sehr gut“) erreicht haben.
- (9) Bewerber für ein Masterstudium sollten das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von dieser Altersregelung abgesehen werden.
- (10) Bewerber für die Masterstudiengänge Kirchenmusik, Künstlerisches Orgelspiel, Konzert- und Oratorien- und Orgelgesang sowie Chor- und Orchesterleitung sollen bei der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung (vgl. Prüfungsordnung § 4) neben den üblichen Unterlagen auch ein pfarramtliches Zeugnis, zumindest den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Kirche einreichen. Bewerber für das Masterstudium Kirchenmusik sowie Konzert- und Oratorien- und Orgelgesang haben darüber hinaus auch ein phoniatisches Gutachten (HNO-Arzt) vorzulegen.
- (11) Ausländische Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung mindestens auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Voraussetzung für ein Masterstudium Konzert- und Oratorien- und Orgelgesang ist der Nachweis einer Sprachprüfung auf der Stufe B2. Studierende in den kirchenmusikalischen Studiengängen sowie im Studiengang Master Chor- und Orchesterleitung haben spätestens zur Abschlussprüfung den Nachweis der Sprachprüfung auf der Stufe B2 zu erbringen. Studierende im Studiengang Master Konzert- und Oratorien- und Orgelgesang haben spätestens zur Abschlussprüfung den Nachweis der Sprachprüfung C1 zu erbringen.
- (12) Bei Wechsel der Hochschule wird der Leistungsstand des Studenten überprüft; in Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

§ 4 Studienform, Studienbeginn, Umfang der Studiengänge, Studiengebühren

- (1) Bachelor- und Masterstudium Kirchenmusik sind im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren. Dabei ist das Bachelorstudium auf 4 Jahre (8 Semester) und das Masterstudium auf 2 Jahre (4 Semester) angelegt.
- (2) Die Master-Studiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien- und Orgelgesang sowie Künstlerisches Orgelspiel verstehen sich als berufsbegleitende Studienangebote. Sie sind jeweils auf 2 Jahre (4 Semester) angelegt.
- (3) Ein Semester umfasst im Durchschnitt 15 Wochen, denen eine etwa zweiwöchige Prüfungszeit folgt.
- (4) Bei Nachweis einer beruflichen Tätigkeit als Kirchenmusiker von mindestens 50 % können auch Studenten der Studiengänge Bachelor und Master Kirchenmusik beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf berufsbegleitendes Studium stellen. Studienzeiten und Fristen sind in diesem Fall individuell

festzulegen, in jedem Falle gilt das Angebot einer Verlängerung der Studienzzeit. Im berufsbegleitenden Bachelorstudium werden die Module B5 und B10 durch die Module B5a und B10a ersetzt. Im berufsbegleitenden Masterstudium Kirchenmusik kann das Modul M4 durch Leistungen aus der kirchenmusikalischen Praxis ersetzt werden, das Modul M2 wird durch das Modul M 2a ersetzt. Vgl. dazu auch Anlage I der Studienordnung.

- (5) Die Immatrikulation für das Bachelorstudium Kirchenmusik und für alle genannten Master-Studiengänge ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (6) Studienablaufpläne und Modulhandbücher regeln die Verteilung der einzelnen Studienleistungen. Dabei sind die Semesterangaben für den Einzel- und Gruppenunterricht sowie für die Chorproben verbindlich; die Semesterangaben für Vorlesungen, Seminare und Praktika sind innerhalb des jeweiligen Moduls als Empfehlungen anzusehen.
- (7) Überschreitet ein Student die Regelzeit des Studiums um mehr als vier Semester, erhebt die EHK entsprechen § 112/1 des HSG LSA für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500,00 Euro. Gebühren für ein Zweitstudium werden nicht erhoben.

§ 5 Gliederung der Studiengänge

- (1) Alle Studiengänge sind modular angelegt. Innerhalb des Bachelorstudiums Kirchenmusik muss der Student Studienleistungen im Werte von 240 Leistungspunkten, im Masterstudium Kirchenmusik Studienleistungen im Werte von 120 Leistungspunkten erbringen. In beiden Studiengängen sind pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. In den berufsbegleitenden Masterstudiengängen Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien- und Orgelgesang sowie Künstlerisches Orgelspiel sind insgesamt 60 (pro Studienjahr 30) Leistungspunkte zu erbringen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module bzw. Fächer regeln die Studienablaufpläne und Modulhandbücher.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und –durchführung.
- (3) Das Bachelorstudium Kirchenmusik gliedert sich in Basismodule (1. - 4. Semester) und Vertiefungsmodule (5. - 8. Semester). Innerhalb der ersten beiden Semester wird der Leistungsstand aller Studenten in den Fächern Künstlerisches Orgelspiel, Klavier und Gesang in Form von Vorspielen bzw. Vorsingen überprüft. Am Ende des zweiten Semesters findet eine Choralprüfung statt (Prüfungsordnung Anhang IV). Bei nicht ausreichenden Studienleistungen in den künstlerischen Fächern kann die Berechtigung zum Weiterstudieren entzogen werden.
- (4) Im konsekutiven Master-Studiengang Kirchenmusik werden die Module des Bachelor-Studienganges Organistische Praxis, Kantorale Praxis, Musiktheorie- und Musikwissenschaft und Musikalische Gemeindepädagogik unter dem Vorzeichen einer deutlichen Intensivierung und Erweiterung des Unterrichtsstoffes angeboten.

- (5) Die nicht konsekutiven Master-Studiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorienbesang sowie Künstlerisches Orgelspiel sind in Basis- und Aufbaumodule (Künstlerische Praxis I und II) gegliedert. Am Ende des zweiten Semesters haben die Studenten durch eine Hauptfachprüfung ihren Leistungsstand nachzuweisen.
- (6) Zusätzlich zu den geforderten Studienleistungen haben die Studenten in den Studiengängen Bachelor und Master Kirchenmusik die Möglichkeit, fakultativen Einzelunterricht (Trompete, Posaune, Blockflöte, Populärmusik, Gitarre, Komposition, im Bachelor-Studium auch Cembalo) bzw. fakultative Seminare (Blockflötenmethodik, Orgelmethodik, Chorische Stimmbildung, Kinderchorleitung, Chorprobenmethodik, Alte Orgelmusik, im Bachelor-Studium auch Gregorianik) zu belegen. Diese Studienleistungen werden auf dem Zeugnis ausgewiesen; die zu bescheinigenden Leistungspunkte richten sich dabei nach der jeweiligen Studiendauer (Semesteranzahl).

§ 6 Studieninhalte und Studienvermittlung

- (1) Die Studiengänge Bachelor und Master Kirchenmusik umfassen künstlerisch-praktische, musiktheoretische, musikpädagogische, musikwissenschaftliche, theologisch-liturgische und gemeindepädagogische Fächer. Formen der Studienvermittlung sind Einzel- und Gruppenunterricht, Vorlesungen, Seminare, Chorproben und Praktika. Jeweils im letzten Semester eines kirchenmusikalischen Studienganges ist eine schriftliche Hausarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) anzufertigen.
- (2) Die Master-Studiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorienbesang sowie Künstlerisches Orgelspiel umfassen künstlerisch-praktische, musiktheoretische, musikpädagogische und musikwissenschaftliche Fächer. Formen der Studienvermittlung sind Einzel- und Gruppenunterricht, Vorlesungen, Seminare sowie Chorproben. Jeweils im letzten Semester eines Master-Studienganges ist eine schriftliche Hausarbeit (Masterarbeit) anzufertigen.
- (3) Sowohl im künstlerischen als auch im wissenschaftlichen Bereich umfasst eine Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten. Näheres regeln die Modulablaufpläne und Modulhandbücher.

§ 7 Studienberatung

Allgemeine und individuelle Studienberatung erfolgt durch den Prorektor, durch den Prüfungsausschuss (vgl. Prüfungsordnung §11) sowie durch die Fachlehrer.

§ 8 Praktika im Bachelorstudium Kirchenmusik

- (1) Nach dem vierten Semester ist überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit ein achtwöchiges Gemeindepraktikum zu absolvieren, das die Studenten auf ihre spätere Berufstätigkeit vorbereitet. In den verschiedenen Aufgabenbereichen der kirchenmusikalischen Praxis sollen die Studenten hospitieren, unter der Anleitung eines Mentors selbst aktiv werden und die Ergebnisse dieser Aufgaben mit dem Mentor reflektieren. Während des Praktikums haben die

Anlage I: Richtlinien für ein berufsbegleitendes Studium

Folgende Regelungen gelten im Bachelor- bzw. Masterstudium Kirchenmusik in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit als Kirchenmusiker (mindestens 50%-Anstellung):

1. Obligatorisch ist der Besuch von Studiochor und einer wöchentlichen Abendprobe.
2. Eine Alternative zur Orgelbauwoche ist möglich und mit dem betreffenden Fachdozenten abzusprechen.
3. Die Seminare Gemeindesingen, Beruf und Recht und Bläserchorleitung sind fakultativ.
4. Das achtwöchige Gemeindepraktikum entfällt; stattdessen arbeiten die Studenten schwerpunktmäßig mit einem Mentor zusammen im Sinne von Hospitation und Beratung (Gottesdienste, Chorproben, Kinderchor).
5. Die Vorlesungsfächer werden nach Möglichkeit wahrgenommen, ansonsten gibt es in einzelnen wissenschaftlichen Fächern auch die Option einer Aneignung im Selbststudium, unterstützt durch Konsultationen.

Anlage III: Richtlinien für den Praktikumsbericht der Studenten

Der Praktikumsbericht (etwa 5 – 10 Seiten) soll Ihre im Praktikum gesammelten Erfahrungen festhalten und eine Grundlage für das Auswertungsgespräch an der Hochschule bilden. Grundlage des Praktikumsberichtes ist ein während der Praktikumszeit geführtes Arbeitstagebuch.

Im Arbeitstagebuch halten Sie fest:

- Datum und Art der übertragenen Aufgabe
- benötigte Zeit für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit
- kurzes Ergebnis einer Auswertung mit dem Mentor / der Mentorin

Der Praktikumsbericht bietet eine gute Möglichkeit, die vergangenen Wochen zu reflektieren. Folgende Fragestellungen sollten Sie dabei berücksichtigen:

- Mit welchen Erwartungen bin ich ins Praktikum gegangen? Haben sich diese Erwartungen erfüllt?
- Welche Aufgaben haben mir Spaß gemacht und warum?
- Welche Aufgaben haben mir Schwierigkeiten bereitet und warum?
- Habe ich die Anleitungen und Gespräche mit meinem Mentor / meiner Mentorin als hilfreich empfunden?
- Welche Bestätigungen, Anfragen bzw. Korrekturen für mein Berufsziel brachte das Praktikum?
- Welche Rückfragen und Wünsche meine Ausbildung an der Hochschule betreffend ergeben sich aus meiner Praktikumserfahrung?

Der Praktikumsbericht ist spätestens 14 Tage nach Beendigung des Praktikums im Sekretariat einzureichen.